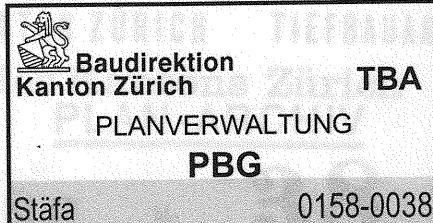


Aus dem Protokoll der Baudirektion



1539

vom 22. Juli 1969

P 6 e
Stäfa

Bau- und Niveaulinien an der Oberlandstrasse I.Kl.Nr.19,
Abschnitt Seestrasse bis Goethestrasse. Festsetzung

A. Die Oberlandstrasse I.Kl.Nr.19, Gemeinde Stäfa, bildet einen Bestandteil der geplanten Regionalverbindung von der Seestrasse, Hauptverkehrsstrasse P, I.Kl.Nr.1, zur Forchstrasse, Hauptverkehrsstrasse N, in Esalingen und zur projektierten Zürcher Oberland-Autobahn. Sie zweigt von der Seestrasse in nördlicher Richtung ab, unterquert das Bahnareal und endet bei der Goethestrasse nordwestlich der Ventilator AG.

Im Dorfkern vermitteln die Bahnhofstrasse I.Kl.Nr.3 und die Harmoniestrasse I.Kl.Nr.20 den Anschluss an die Oberlandstrasse. An diesen Strassen, soweit sie das Anschlusshauwerk bilden, sollen ebenfalls Bau- und Niveaulinien festgesetzt werden. Auch diese bilden Bestandteil der Vorlage.

Um den besonderen Verhältnissen, die teilweise durch die bestehende Ueberbauung bedingt sind, Rechnung zu tragen, sollen die Baulinien differenziert festgesetzt werden. Dementsprechend variieren Sie zwischen 26,5 und 30,25 m. Für die Bahnhof- und die Harmoniestrasse betragen sie 22 bzw. 23 m.

B. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an Strassen I. Klasse ist gemäss § 31 a des Strassengesetzes Sache der Direktion der öffentlichen Bauten.

C. Im Auftrag der Baudirektion hat der Gemeinderat Stäfa die öffentliche Planaufgabe durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Stäfa vom 7. bis 26. Februar 1968 auf Grund der Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr.9 vom 2. Februar 1968 und unter Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer vom 1. Februar 1968.

Gegen die Vorlage gingen fünf Einsprachen ein. Eine Einsprache wurde zurückgezogen. Mit Verfügung Nr.1159 vom 12. Juni 1969 ist eine Einsprache abgewiesen worden, und auf die übrigen drei wurde nicht eingetreten. Gegen den Einsprachenentscheid sind innert der gesetzlichen Frist keine Rekurse eingegangen. Die Bau- und Niveaulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden. Von der Festsetzung ausgenommen ist die südliche Baulinie der Harmoniestrasse auf einer Länge von 22 m beim Anschluss der Baulinien des Sonnenwiesweges, die mit Regierungsratsbeschluss Nr.4270/1968 genehmigt worden sind.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs

v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Oberlandstrasse I.Kl.Nr.19, Abschnitt Seestrasse bis Goethestrasse, Gemeinde Stäfa, unter Einschluss der Bahnhof- und der Harmoniestrasse I.XI.Nr.3 und 20, soweit diese den Anschluss zur Oberlandstrasse im Dorfkern vermitteln, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt. Von der Festsetzung ausgenommen ist die südliche Baulinie der Harmoniestrasse auf einer Länge von 22 m beim Anschluss der Baulinien des Sonnenwiesweges, die mit Regierungsratsbeschluss Nr.4270/1968 genehmigt worden sind.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreisingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa, unter Beilage der entsprechenden unterzeichneten Bau- und Niveaulinienpläne samt dem Grundeigentümerverzeichnis und den Erläuterungen
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II
- Baulinienbüro
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.

Für getreuen Auszug:
Der Kanzleisekretär:

d. A. Wirsbich

Zürich, den 22. Juli 1969
829.140
Kk/sh